

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 31.

Sonnabend, den 31. Januar.

1846.

Vom Landtage.

Specielle Berathung der ersten Kammer

über den Bericht der außerordentlichen Deputation, auf das Decret „die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend,“ am 29. Januar 1846.

Die gesonderte Berathung über die von der Deputation gestellten Anträge, und zwar über den ersten derselben: die Kammer wolle sich dahin erklären: a) „daß sie damit, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei,“ eröffnete Graf Hohenthal (Königsbrück) mit dem Amendement: vor „Kirchenverfassung“ das Wort „äußere“ einzuschalten, weil dadurch Mißverständnissen, welche schon gegen ihn laut geworden seien, am besten vorgebeugt werden würde. Dagegen erklären sich jedoch die Deputationsmitglieder Dr. Günther, v. Heynik, Fürst von Schönburg; ferner die Abgeordneten Hübler, v. Posern, v. Weiß, Dr. Großmann, so wie auch Staatsminister v. Wietersheim, worauf der Antragsteller, zufrieden damit, daß man sich darüber ausgesprochen und erklärt habe, daß keine andre, als die äußere Kirchenverfassung gemeint sei, sein Amendement zurückzieht. — Bürgermeister Starke, der sich bereits gegen die Reform aus subjectiven Gründen erklärt hat, äußert, daß er sich jetzt für dieselbe aussprechen werde, da er bei jener Erklärung auch zugleich die abgegeben habe, daß er sich Autoritäten gern unterwerfen wolle. Daraus werde sich auch der Vorwurf der Inconsequenz, der härteste, welcher einen Abgeordneten treffen könne, am besten widerlegen. Hierauf ward dieser Antrag einstimmig angenommen. — Der zweite sub b) lautet: „daß sie aber ebenso, wie die Staatsregierung dabei voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten.“ Staatsminister v. Wietersheim bemerkt, daß dieser Antrag zugleich als Antwort auf mehre Petitionen gelte, welche der Ansicht zu sein schienen, daß jede Gemeinde sich ihr Dogma bilden dürfe. Der zweite Satz (— „und dabei namentlich u. s. w.“) enthalte weiter nichts, als eine Verstärkung des ersteren, namentlich nicht den ihm vorgeworfenen Widerspruch gegen jede Fortbildung. Gegen den Nachsatz aber sprachen Wehner, Hübler, Ritterstädt, v. Hohenthal-Pöchau, v. Pohlenz, v. Schönfels, weil er überflüssig sei; ferner, weil man damit andeuten wolle, daß die jetzt geltenden Glaubenssätze niemals abgeändert werden sollten, weil, wenn man einmal nicht materielle Fragen berühren solle, diese auch nicht hierher gehöre. Dafür sind aber v. Heynik, v. Weiß, v. Eriegern, denn im Dogma dürfe niemals, selbst von der Kirche nicht, etwas geändert werden, weil, wenn die Kirche eine Aenderung der Art vornehmen wolle, sie mit dem Momente der Aenderung aufhören würde, die evangelisch-lutherische Kirche zu sein und damit zu einer andern Confession übergehen würde. Dr. Großmann hält nach diesen Erklärungen den Nachsatz nicht bloß für überflüssig, sondern sogar für gefährlich; denn schon die Bekenntnisschriften enthielten einen Fortschritt;

auch sei diese Stabilitätsfrage gar nicht in der Competenz der Kammer; endlich bestärke er die Reaction und mache die Wirren noch verwickelter. Auch Dr. Groß, Gottschald und Starke sind gegen den Nachsatz, während Dr. v. Ammon, v. Heynik ihn vertheidigen. Ersterer namentlich mahnt, daß man sich erst einen festen Begriff vom Dogma machen solle, und Prinz Johann findet den Nachsatz ganz unbedenklich, da nur der künftige Gesetzentwurf eine Aenderung der Glaubenslehren nicht enthalten solle. In dieser Weise spricht sich auch Staatsminister v. Wietersheim aus, denn nenne man den Nachsatz gefährlich, so liege darin ein Vorwurf gegen die Regierung, man solle aber das Wort „dabei“ nicht übersehen, und es sei damit ausgesprochen, daß eine einzelne Parochie von dem allgemeinen Lehrbegriffe nicht abgehen dürfe. Nach dem Schlußworte des Referenten v. Friesen, welcher noch bemerkt, daß die Petitionen eine solche Erklärung nothwendig gemacht hätten, und überhaupt hätten berücksichtigt werden müssen, da sie die jetzigen Verhandlungen erst herbeigeführt, trennt Präsident v. Carlowitz den Antrag in zwei Hälften, und es wird deren erste (bis „nicht gefährdet“) einstimmig, die zweite aber „und dabei u.“ (der Nachsatz) gegen 16 Stimmen angenommen. Der 3. Antrag c. ist folgenden Inhalts: „daß sie darüber, ob insbesondere eine Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen sei, sich eines Gutachtens gänzlich enthalte, um damit der Ständeversammlung, welcher ein dießfalliger Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, in keiner Weise vorzugreifen.“ — Hierzu ist vom Bürgermeister Gottschald und Superintendent Dr. Großmann ein Amendement des Inhalts gestellt worden „daß sie das Princip der Presbyterial- und Synodalverfassung im Allgemeinen anerkennen, jedoch ohne einer künftigen Abstimmung darüber präjudiciren zu wollen,“ wonach der Deputationsantrag wegfallen müsse. Hierzu führt Dr. Großmann an: daß die diplomatische Zweideutigkeit, in welcher sich die Deputation über diese Hauptfrage halte, um so bedenklicher sei, je zweideutiger sie sich überhaupt über Anwendung derselben andern Orts vernehmen lassen. Eine bestimmte, klare Erklärung, daß das Princip im Allgemeinen, ohne jedoch einer künftigen Ständeversammlung vorgreifen zu wollen, anerkannt werde, sei nothwendig und werde zu Beantwortung der Petitionen dienen und zur Beruhigung des Landes viel beitragen. — Der Antrag wird unterstützt. Dagegen aber treten die Deputationsmitglieder Referent v. Friesen, v. Ammon, Dr. Günther, Fürst v. Schönburg auf. Der Antragsteller müsse den Deputationsbericht nicht genau gelesen haben; man müsse erst eine genaue Ansicht von den Presbyterien u. s. w. überhaupt vor sich sehen, ehe man über das Princip abstimmen könne, das Princip hier sei Vertretung der Gemeinde; in welcher Weise sie stattfinden solle, werde sich später herausstellen; wozu solle die Erklärung helfen, wenn sie nicht bindend sein solle. Dr. Großmann findet in diesen Auslassungen seine Ansicht nicht widerlegt, weist der Deputation das Ungewisse ihrer Aeußerungen im Berichte nach, wonach es ihm scheine, man wolle diese Einrichtung der Presbyterien u. s. w. auf den Nimmermehrstag hinauschieben; die Regierung habe ein Recht, eine Erklärung